

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Miet- und Pachtzuschüssen für (Neu)Ansiedlungen von Betrieben in den Ortskerngebieten gemäß § 2 Abs. 3 (Definierung Zentrumsförderung Irdning-Donnersbachtal)

§ 1

Gegenstand und Ziel der Förderung

- 1) Zielsetzung dieser Mietzuschussförderung ist die erfolgreiche Neugründung, Ansiedlung oder Betriebsübernahme von zukunftsorientierten Unternehmen des Handels und konsumnahen Dienstleistungen im Bereich der Ortskerne.
- 2) Neben der Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur in den Ortskernen soll eine verstärkte Ansiedlung von Betrieben des Handels und der konsumnahen Dienstleistungen sichergestellt werden. Durch Bildung eines guten Branchenmix (mit Schwerpunkt bei Bekleidung, Textilien und Schuhen im Bereich des Einzelhandels aber auch mit Schwerpunkt bei konsumnahen Dienstleistungsangeboten) sowie eines guten Betriebstypenmix (Fachgeschäfte und Fachmärkte) aber auch Ansiedlungen von sogenannten Magnetbetrieben (Frequenzbringer) sollen spezialisierte Angebote, attraktives Service und Beratung die Angebotsvielfalt, die Angebotsqualität, die Erlebnisvielfalt und damit die Aufenthaltsqualität, gesichert und gesteigert werden.

§ 2

Förderbare Betriebe

- 1) Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein. Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche (betriebliche, unternehmerische) Tätigkeit an nachfolgender Standortadresse in Irdning-Donnersbachtal begründen oder einen bestehenden Betrieb übernehmen. Ist der Betrieb in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal gebührt bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen die volle Förderhöhe. Sollte jedoch keine Kommunalsteuerpflicht gegeben sein, wird die Förderung auf 1/3 reduziert. Förderbar sind weiters bestehende Betriebsinhaber, wenn sie zusätzlich ein weiteres Geschäft an nachfolgenden Standortadressen gem. § 2 Abs. 3 errichten:
- 2) Ortskerngebiet Irdning = Bereich des Ortszentrums (ca.150 m ausgehend von der Kirche) vom Gasthof Hirschenwirt - Ilsinger bis zum Gemeindeamt/Spar Markt.
Ortskerngebiet Donnersbach = Bereich ehemaliger Gasthof Schlemmer bis ehemalige Hartl-Schmiede
Ortskerngebiet Donnersbachwald = innerhalb der Ortstafeln

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Förderung ist
 - a) die Ansiedlung eines bestehenden Unternehmens oder eine Gründung/Betriebsübernahme, die nicht länger als drei Monate zurückliegt und
 - b) der Abschluss eines Bestandsvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten, wobei
 - c) ein vereinbarter monatlicher Bestandszins im Höchstausmaß von € 8,00 pro Quadratmeter (ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer) vorliegen muss.
 - d) eine Wertanpassung des Mietzinses laut Verbraucherindex ist möglich.
- 2) Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen, wenn die natürlichen Personen (bzw. deren Angehörige) an der juristischen Person beteiligt sind bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben.

§ 4 Art, Ausmaß und Dauer der Förderung

- 1) Es wird eine monatliche Nettomiete (Pachtzins) bezuschusst (ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer).
- 2) Der Zuschuss erfolgt direkt an den Mieter.
- 3) Gefördert werden nach Abschluss des Mietvertrages:

im ersten Bestandsjahr	€ 2,50 pro Quadratmeter
im zweiten Bestandsjahr	€ 2,00 pro Quadratmeter
im dritten Bestandsjahr	€ 1,50 pro Quadratmeter
- 4) Je 12 Monate ab Bezug des Mietobjektes durch den Förderungswerber gelten als 1 Bestandsjahr.
- 5) Die Förderung ist mit maximal 150 Quadratmeter Gesamtmietfläche (Pachtfläche) begrenzt und die Förderung beträgt höchstens 50 % der Nettomiete (Pachtzins).

§ 5 Auszahlungsmodalitäten

- 1) Der Mieter erhält halbjährlich zu den Terminen 1. April und 1. Oktober im Nachhinein den Zuschuss gegen Nachweis des beglichenen Mietzinses (Pachtzinses).
- 2) Allfällig offenen Forderungen der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal gegenüber dem Förderungswerber können mit dem gewährten Förderungsbetrag gegen verrechnet werden.

§ 6 Verpflichtungen des Förderungswerbers und Förderungsbedingungen

- 1) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
- 2) Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 7 Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung

- 1) Eine Förderung ist auszuschließen, einzustellen oder kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung gemeindebezogener Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - b) diese im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderung nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wäre.
 - c) der Förderungswerber von einer anderen Seite bereits ausreichend gefördert wurde.
 - d) der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird.
- 2) Eine Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden.
- 3) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht besitzt.
- 4) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung eines Mietzuschusses maßgeblichen Verhältnisses notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- 5) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen.
- 6) Die Bearbeitung eines Förderungsantrages wird eingestellt, wenn nach Ablauf von 6 Monaten nach Einlangen bei der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht vollständig beigebracht worden sind.
- 7) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz bzw. einem allfälligen Nachfolgerindex zu refundieren.

Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn

- a) der Förderungswerber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- b) die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.
- c) der Förderungswerber der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal oder einem von ihm beauftragten Unternehmen die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel verweigert.
- d) ein Ausschließungsgrund erst nachträglich bekannt wird.

§ 8

Durchführungs- und Schlussbestimmungen

- 1) Ansuchen um eine Mietzuschussförderung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich (siehe Antragsformular Gewerbe) bei der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal binnen 6 Monaten ab Abschluss des Mietvertrages einzureichen.
- 2) Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.
- 3) Das Ansuchen ist gebührenfrei.
- 4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
- 5) Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.
- 6) Über das Ansuchen entscheiden der Gemeindevorstand und/oder der Gewerbeausschuss der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal nach Beratung.

§ 9

Wirksamkeitsbeginn

Diese Förderungsrichtlinien treten mit **12. September 2023** in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Hinweis:

– Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter!